

## ZBB 1999, 313

**BGB §§ 242, 666, 675**

**Umfang der Aufklärungspflicht einer Bank gegenüber ihren Wertpapierkunden**

OLG Hamm, Urt. v. 26.05.1999 – 31 U 229/98, BB 1999, 1676

**Leitsätze:**

1. Die Pflicht einer Bank, ihre Wertpapierdepotkunden über den jeweiligen Stand ihres Depotkontos und die fortlaufenden Veränderungen zu unterrichten sowie in bestimmten Zeitabständen Rechnungsabschlüsse zu erteilen, verpflichtet sie nicht dazu, den Kunden börsentäglich über den jeweiligen Kurs ihrer Wertpapiere zu informieren, es sei denn zwischen den Parteien ist eine tägliche Informationspflicht vereinbart worden.
2. Die Bank ist nicht dazu verpflichtet, sämtliche getätigte Wertpapiergeschäfte in erschöpfender, übersichtlicher und verständlicher Form zusammenzustellen.